

**Allgemeiner Tarif Strom –
Vertragsänderung für Haushaltskunden ab 1. März 2018 im Netzgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG.**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Gemäß § 23 StromGKV möchten wir Ihnen Folgendes bekannt geben: Die StromGKV und die hierzu gültigen Ergänzenden Bedingungen die Sie im Anschluss abgedruckt finden, finden mit Wirkung vom 1. März 2018 auf alle im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht geschlossenen Tarifkundenverträge mit Haushaltskunden der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG Anwendung. Haushaltskunden in diesem Sinne sind gemäß § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) alle Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenbedarf im Haushalt kaufen, sowie alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden für gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Bedarf.

Aktuelle Informationen, z.B. die StromGKV, erhalten Sie im Internet unter www.eg-oesterweg.de oder in unserer Geschäftsstelle: Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg e.G., Taubenstr.21, 33775 Versmold-Oesterweg, Tel. 05423/3426, Fax 05423/472224, E-Mail: info@eg-oesterweg.de

Ihre
Elektrizitätsgenossenschaft
Oesterweg eG

Ergänzende Bedingungen Strom

der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG (nachfolgend EG Oesterweg genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) Stand: 29. August 2016

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten (StromGKV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der EG Oesterweg in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EG Oesterweg durch die von Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Sofern der EG Oesterweg zur Abrechnung der Messstelle kein Ablesewert vorliegt, so ist die EG Oesterweg berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3. Abrechnung; Abschlagszahlungen (StromGKV §§ 12,13)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der EG Oesterweg nach Maßgabe der StromGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum letzten Werktag eines jeden Monats. Die EG Oesterweg ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweisen (StromGKV § 16, Abs. 2)

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

5. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGKV §§ 17,19)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Höhe der genannten Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat der EG Oesterweg anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch in Höhe der genannten Kostenpauschalen zu tragen.

a) Mahnung.....	€ 2,80
b) Versuch der Einstellung der Elektrizitätsversorgung.....	€ 20,00
c) Nachinkasso	€ 25,00
d) Einstellung der Elektrizitätsversorgung.....	€ 30,00
e) Außensperrung.....nach dem tatsächlichen Aufwand	
f) Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung während der üblichen Geschäftszeit.....	€ 50,00
g) Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeit.....	€ 80,00

Die aufgeführten Beträge unter a) bis e) unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Der Betrag unter f) bis g) enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitraum jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist

6.Kündigung (StromGKV § 20)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

7. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg e.G. für die Belieferung mit Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 1. März 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEITV).